



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Zl. 279/89

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2 Z'
1014 W i e n

Betreff	GESETZENTWURF
	63 - GE/9 JP
Datum:	29. SEP. 1989
	29. Sep. 1989
Verteilt	Telt

zu GZ: 601.661/1-V/1/89

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zustellgesetz geändert werden

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bestätigt den Erhalt des Entwurfes des im Betreff genannten Bundesgesetzes und erstattet hiezu nachstehende

S t e l l u n g n a h m e :

1.

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, weil mit dem Einsatz neuer Kommunikationsgeräte auch eine Erleichterung sowie Beschleunigung des Rechtsverkehrs zwischen den Behörden und den Parteien erreicht werden kann, vorausgesetzt daß durch die Anwendung neuer technischer Möglichkeiten der Datenübertragung dem Gebot der Rechtssicherheit uneingeschränkt entsprochen wird.

Soweit die gegenständliche Stellungnahme zu den einzelnen Be-

- 2 -

stimmungen der Novelle nicht Bezug nimmt, gilt die Nichtäußerung als Zustimmung.

II.

Im einzelnen seien zum vorliegenden Entwurf nur folgende Anmerkungen angebracht:

1. Die technische Errungenschaft der Übertragung schriftlicher Informationen durch Fernkopierer/Telefax hat im geschäftlichen Verkehr derart an Bedeutung erlangt, daß diese Übertragungsform der telegraphischen bzw. der fernschriftlichen Datenübertragung heute bereits an Bedeutung zumindest gleichkommt. Es empfiehlt sich daher, diese Übertragungsform in den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen neben den besonderen Übertragungsformen über Telegraph und Fernschreiber ausdrücklich namentlich zu erwähnen. Dabei soll an dem vorgeschlagenen generellen Hinweis festgehalten werden, um zukünftige technische Entwicklungen schon mit dieser Novelle zu erfassen (z.B. Datenübertragung durch Lichtkabel).

Demgemäß könnte es sohin bei den einzelnen Textstellen jeweils sinngemäß modifiziert lauten:

"..... telegraphisch, fernschriftlich, mit Fernkopierer oder sonstwie im Wege automationsunterstützter Datenübertragung"

2. Die wenn auch ohnehin nur subsidiär im § 18 Abs. 3 AVG erwogene Anordnung, daß die Ausfertigung der Behördenerledi-

- 3 -

gung nur dann im Wege automationsunterstützter Datenübertragung übermittelt werden kann, wenn die Kosten von der Partei gedeckt werden, ist abzulehnen, weil damit die Modernisierung der Verwaltung durch den Einsatz moderner technischer Übertragungsmöglichkeiten wohl wesentlich gehemmt würde, und zum anderen die Einhebung der Kosten einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Den Behörden steht es im übrigen ohnehin frei, sich der herkömmlichen Methoden der Zustellung von Erledigungen zu bedienen, sodaß von Seiten der Behörde auf den mit der Inanspruchnahme moderner Datenübertragungsformen verbundenen Kostenaufwand Einfluß genommen werden kann.

Die Wiedergabe des zu übermittelnden Originals wird sich regelmäßig auf die Lesbarkeit der übermittelten Ausfertigung beschränken können, weshalb die im § 18 Abs.4 AVG vorletzter Satz angeführte Einschränkung auf solche technische Mitteln, die eine genaue Wiedergabe ermöglichen, durch das ersatzlose Streichen des Wortes: "genaue" entfallen könnte.

3. Im § 24 Zustellgesetz sollte zum besseren Verständnis ergänzt werden:

"§ 24. Ein bereits versandbereites Schriftstück oder eine von der erlassenden Behörde einer anderen Dienststelle unter Einsatz automationsunterstützter Datenübertragung übermittelte Erledigung kann dem Empfänger unmittelbar bei der Behörde bzw. bei der anderen Dienststelle gegen eine schriftliche Übernahmsbestätigung ausgefolgt werden."

4. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollten Übermitt-

- 4 -

lungen mit automationsunterstützter Datenübertragung nur unter der Voraussetzung eine Zustellmöglichkeit für Behörden erledigungen bilden, daß die Empfangsanlage bei einer Abgabestelle gemäß § 4 Zustellgesetz eingerichtet worden ist. Damit könnte die doch eher willkürliche Regelung des § 26 Abs.2 letzter Satz Zustellgesetz entfallen. Es wird daher angeregt, im § 1a (1) Zustellgesetz folgende Ergänzung anzubringen:

"§ 1a (1). Wird der Inhalt behördlicher Erledigungen über Veranlassung der Behörde telegraphisch, fernschriftlich mit Telekopierern oder sonstwie im Wege automationsunterstützter Datenübertragung dem Empfänger eines bei einer Abgabestelle eingerichteten Übertragungsgerätes übermittelt, so gilt dies als Zustellung behördlicher Schriftstücke ohne Zustellnachweis. Hiebei gelten die §§ 6, 7 und 9 Abs.1-3 sinngemäß sowie § 24 und § 26 Abs.2. Für telegraphische Übermittlungen gilt überdies § 18 sinngemäß."

Wien, am 19. September 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Schuppach
Präsident